

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 09/01

Inhalt

Seite 123

**Ordnung  
für die praktische Vorbildung  
für den Studiengang Bekleidungstechnik  
im Fachbereich Gestaltung**

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

10. April 2001

# Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

## Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Studiengang

### Bekleidungstechnik

im Fachbereich Gestaltung

Auf Grund § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerIHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der FHTW Berlin am 01.08.2000 die folgende Neufassung der Ordnung für praktische Vorbildung vom 27.11.1996 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 33/97) beschlossen:\*

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Vorbildung (Vorpraxis) aller Studienbewerber und Studienbewerberinnen für den Studiengang Bekleidungstechnik, die ab 01. Oktober 1999 an der FHTW immatrikuliert wurden. Ferner gilt sie für die Studierenden im Studiengang Bekleidungstechnik, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten zeitlich so in den Studienablauf eingeordnet werden, daß ihr Studienstand dem der Personen gemäß Satz 1 entspricht.
- (2) Der Nachweis einer auf den Studiengang inhaltlich ausgerichteten Vorpraxis gehört als weitere Qualifikationsvoraussetzung im Sinne des § 10 Absatz 5 BerIHG zur Hochschulzugangsvoraussetzung.

#### § 2 Geltung der Rahmenordnung für praktische Vorbildung

Die Grundsätze für das Vorpraktikum von Studienbewerbern und Studienbewerberinnen an der FHTW Berlin (Rahmenvorpraktikumsordnung- RVpO) vom 15. Februar 1999 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/99) sind Bestandteil dieser Ordnung.

---

\* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung am 16.02.2001

### **§ 3 Dauer der praktischen Vorbildung**

- (1) Die Dauer der praktischen Vorbildung beträgt mindestens 13 Wochen. Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltagel gelten nicht als Praktika im Sinne der Rahmenordnung.
- (2) Zum Studienbeginn müssen mindestens 8 Wochen des Vorpraktikums nachgewiesen sein. Die restlichen 5 Wochen sind spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachzuweisen.

### **§ 4 Inhalt und Umfang der praktischen Vorbildung, Ausbildungsplan**

- (1) Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, jedoch sollen wahlweise die folgenden Ausbildungsinhalte angestrebt werden:

#### **1. Ausbildungsabschnitt**

Ausbildungsziel: Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung in der Bekleidungsteilfertigung

##### **1.1. Ausbildung an der Nähmaschine**

Handhabung und Nahtarten

##### **1.2. Herstellung unterschiedlicher Verbindungsnahte**

##### **1.3. Teilefertigung**

#### **2. Ausbildungsabschnitt**

Ausbildungsziel: Anwendung der Grundkenntnisse des ersten Ausbildungsabschnittes beim Herstellen von Bekleidungserzeugnissen

##### **2.1. Mitarbeit in der Montage**

Herstellung von Bekleidungserzeugnissen (unterschiedliche Bereiche bis zum komplexen Erzeugnis)

##### **2.2. Mitarbeit bei der Qualitätssicherung**

Beurteilung und Wertung von Erzeugnissen

- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den vorgenannten Ausbildungsinhalten zugelassen werden.
- (3) Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in Anlage 1 aufgeführt.

### **§ 5 Zeugnis/Bescheinigung über die praktische Vorbildung**

Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn der Betrieb bzw. die öffentliche Einrichtung, in dem/der das Vorpraktikum absolviert wurde, eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der Art, Inhalt und Dauer der praktischen Vorbildung nach § 4 Abs.1 dargestellt sind.

### **§ 6 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungs-

blatt der FHTW Berlin in Kraft.

## **Anlage 1**

### **zur Ordnung für die praktische Vorbildung für den Studiengang Bekleidungs- technik**

---

#### **Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen gem. § 4 Abs. 3 RVpO** (Berufsklassen nach der Klassifizierung der Bundesanstalt für Arbeit)

Als Praktikum gelten:

1. Abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Gewerken, die das geforderte handwerkliche Praktikum voll erfüllen:

	BKZ
- Schneider/in	351
- Oberbekleidungsnäher	352
- Wäscheschneider/in	353
- Näher/in	356
- Maschenwarenfertiger	344
- Bekleidungsnäher/in	352
- Bekleidungsfertiger/in (Leder)	3761
- Hutmacher/in	355
- Stricker/in	344

2. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung der Ausbildungsinhalte teilweise oder vollkommen als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern eine nähtechnische Ausbildung nachgewiesen werden kann.
3. Die abgeschlossene Berufsausbildung als Verkäufer/in mit der Spezialisierung Textil, Bekleidung oder Leder (BKZ 682) wird mit 7 Wochen anerkannt.
4. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der Ausbildung entscheidet der/die Vorpraktikumsbeauftragte.

